



Implantat

Bei **Implantaten** handelt es sich um künstliche Zahnwurzeln, die in den Kieferknochen eingepflanzt werden, um einen oder mehrere Pfeiler zu gewinnen, auf denen später ein Zahnersatz (Suprakonstruktion) befestigt wird.

Für **alle Beihilfeberechtigten** und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen gilt:

Aufwendungen für implantologische Leistungen nach Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind für **höchstens zehn** Implantate **pauschal bis zu 1 000 Euro je Implantat** beihilfefähig.

Mit dem Pauschalbetrag sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Behandlung einschließlich notwendiger Anästhesie und der Kosten unter anderem für die Implantate selbst, die Implantataufbauten, die implantatbedingten Verbindungselemente, Implantatprovisorien, notwendige Instrumente (zum Beispiel Bohrer und Fräsen), Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomographie und Anästhetika abgegolten

Die Aufwendungen für die Suprakonstruktion sind neben dem Pauschalbetrag beihilfefähig. Vorhandene Implantate, zu denen eine Beihilfe gewährt wurde, sind auf die Höchstzahl nach Satz 1 anzurechnen.

Abweichend von dieser generellen Regelung sind bei Vorliegen **einer der folgenden Indikationen:**

1. größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in
 - a) Tumoroperationen,
 - b) Entzündungen des Kiefers,
 - c) Operationen infolge großer Zysten (zum Beispiel große folliculäre Zysten oder Keratozysten),



- d) Operationen infolge von Osteopathien - sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt -,
- e) angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien) oder
- f) Unfällen

haben,

2. dauerhaft bestehende extreme Xerostomie (Mundtrockenheit), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
3. generalisierte, genetische Nichtanlage von Zähnen,
4. nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken),
5. zahnloser Ober- oder Unterkiefer (ohne vorhandenes Implantat)

die notwendigen und angemessenen Aufwendungen beihilfefähig.

Voraussetzung hierfür ist, dass **für diese Fälle** der Beihilfestelle ein Kostenvoranschlag vorgelegt wird und diese auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Amtszahnarztes **vor Behandlungsbeginn** die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und die Angemessenheit der Kosten anerkannt hat (Vorankennungsverfahren).

Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle.

Wird mit der Behandlung vor der Anerkennung durch die Beihilfestelle begonnen, wird allerdings nur ein Pauschalbetrag von je 1.000,-€ für höchstens 10 Implantate berücksichtigt.

Bei Rechnungsstellung sollten die evtl. anfallenden Laborkosten, die in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellt werden, vom Zahnarzt entsprechend gekennzeichnet werden. Damit ist eine Zuordnung dieser Aufwendungen zur Implantatversorgung möglich (diese Aufwendungen sind nicht in Höhe von 70% berücksichtigungsfähig, sondern müssen dem Honorar zugeordnet werden).



Bei Reparaturen sind neben den Kosten für die Suprakonstruktion 400 Euro je Implantat beihilfefähig. Mit den Pauschalbeträgen sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Leistungen abgegolten.